

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hartmannsgrün in die Stadt Treuen

***Die Gemeinde Hartmannsgrün - vertreten durch den Herrn Bürgermeister Heckel, Gert
und***

die Stadt Treuen - vertreten durch den Herrn Bürgermeister Kropfgans, Knut

***schließen auf Grund des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion
Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998
folgende Vereinbarung:***

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Hartmannsgrün wird gemäß § 11 Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen in die Stadt Treuen eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolger

Die Stadt Treuen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hartmannsgrün.

§ 3 Ortsteilname, Wahrung der Eigenart

- (1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde Hartmannsgrün bleiben als Ortsbezeichnung der Stadt Treuen bestehen. Die künftigen Ortsteilbezeichnungen lauten:
 - „Hartmannsgrün - Stadt Treuen“
 - „Pfaffengrün - Stadt Treuen“.
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde Hartmannsgrün sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Hartmannsgrün werden mit der Eingliederung in die Stadt Treuen Bürger und Einwohner der Stadt Treuen.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Hartmannsgrün wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Treuen angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

Das zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Hartmannsgrün geltende Ortsrecht gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Hebesätze sollen in derzeitiger Form ein Jahr fortgelten, die Hundesteuer soll in ihrer derzeitigen Form drei Jahre fortgelten, danach aber in der Steuerhöhe im einzelnen an die Stadt angepasst werden. Alle anderen kommunalen Gebühren und Entgelte sollen ab 1999 einheitlich im Gemeindegebiet gelten. Ausgenommen sind hierbei der Bauernweg und der Kreuzweg in Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

O. g. Straßen sollen im Rahmen des Deckenbauprogrammes 1999 bzw. 2000 erneuert werden.

§ 6 Gemeindevertretung

Vom Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsgrün treten 3 Gemeinderäte

1. Herr Gert Heckel
2. Herr Werner Fassmann
3. Herr Jochen Gruner

und als Ersatzpersonen

- zu 1. Herr Joachim Seeger
zu 2. Herr Michael Müller
zu 3. Herr Jürgen Beck

für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Treuen über. Die Zahl der Stadträte von Treuen erhöht sich damit von 22 auf 27 (einschl. 3 Gemeinderäte Eich). Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 der SächsGemO entsprechende Anwendung.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsgrün wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 38 (1) Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen eingeführt. (siehe Beschluss Nr. 38/1998). Die Hauptsatzung der Stadt Treuen wird entsprechend geändert.
- (2) Die Gemeinderäte der Gemeinde Hartmannsgrün bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat.
- (3) Nach der regelmäßigen Kommunalwahl (Wahl des neuen Stadtrates) wird die Zahl der Ortschaftsräte auf 5 beschränkt.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsgrün werden soweit erforderlich und notwendig Sprechstunden eingerichtet. Diese finden in der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 53 in Hartmannsgrün statt. Sie dienen den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle. Personal- und Sachausstattung unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8 Übernahme des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsgrün wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen (siehe Beschluss Nr. 39/1998). Endet seine Amtszeit während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wieder wählen.

Diese Wiederwahl findet zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit statt. In diesem Falle bleibt der Ortsvorsteher stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Er ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

§ 9 Rechtsstellung der Bediensteten

- (1) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung von §§ 128, 129 Abs. 2 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen. Die Angestellten und Arbeiter (siehe Anlage 1 Stellenplan - die Anlage 1 stellt hinsichtlich der Vergütung und Arbeitszeit lediglich einen Informations- und Wissensstand dar. Im Weiteren findet der BAT-Ost Anwendung.) treten in den Dienst der Stadt Treuen und die Arbeitsverhältnisse werden mit ihr fortgesetzt. Weiterhin verfügt die Gemeinde Hartmannsgrün über eine Planstelle Kommunalarbeiter.
- (2) Die von den übernommenen Bediensteten zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Treuen verbracht worden wären.

§ 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsgrün wird die Erhaltung, Schaffung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen sowie die Weiterführung von in der Planung befindlichen oder bereits begonnenen Infrastruktureinrichtungen, wie im Dorfentwicklungskonzept vorgesehen, vereinbart.
- (2) Die Kommunalen Dorfentwicklungsmaßnahmen und die beschlossenen Verfahren zur ländlichen Neuordnung werden ebenfalls weitergeführt.
- (3) Die Unterstützung der drei bestehenden Vereine der Gemeinde Hartmannsgrün erfolgt auf Basis der für die Stadt Treuen geltenden Satzungen und Richtlinien.

§ 11 Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsgrün wird als Ortsfeuerwehr mit ihrem Namen beibehalten, solange keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.

Die Ortsfeuerwehr Hartmannsgrün erhält den VW-Bus (amtl. Kennzeichen V 26-20) zum Zwecke der Verbesserung der Einsatzbereitschaft, als auch zur Bereitstellung für Belange der örtlichen Vereine. Eine entsprechende Vereinbarung zur Regelung der Nutzungsverhältnisse ist durch die FFW bis zum 30.04.1999 dem Ortschaftsrat Hartmannsgrün vorzulegen.

§ 12 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Hartmannsgrün wird unter der Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Treuen geführt.

§ 13 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung werden

Herr Gruner, Jochen
Herr Funke, Ralf (Stellvertreter)

als Streitvertreter für die Gemeinde Hartmannsgrün benannt.

- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 14 Maßgeblichkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 15 Sonstiges

Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 Gemeindegebietsreformgesetz gilt unabhängig vom Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1999 (nach Bekanntmachung) in Kraft.

Treuen, den

Hartmannsgrün, den

gez. Knut Kropfgans
Bürgermeister

gez. Gert Heckel
Bürgermeister